

## Maßnahmen nach § 45 SGB III

### **Die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkKS) informiert über neue Vorgaben zur Vermittlung von Sprachkenntnissen im Rahmen von Maßnahmen nach § 45 SGB III.**

Demnach ist die Vermittlung allgemeinbildender Sprachkenntnisse in Aktivierungsmaßnahmen nicht zulässig, sondern nur das Vermitteln berufsbezogener Sprachkenntnisse, soweit diese für die berufliche Eingliederung notwendig sind. Diese berufsbezogenen Sprachkenntnisse fallen unter die berufliche Kenntnisvermittlung und sind somit auf maximal 8 Wochen beschränkt. Auch das Vermitteln von Kenntnissen, die Inhalte von Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind, ist nicht zulässig. Über die Inhalte der Integrationskurse informiert die [Internetseite des BAMF](#).

## FbW – berufsanschlussfähige Teilqualifikationen

### **Die Bundesagentur für Arbeit (BA) akzeptiert ab sofort auch für berufsanschlussfähige Teilqualifikationen eine Kleingruppe als Begründung für eine BDKS-Überschreitung.**

Bislang war dies ausschließlich für Gruppenumschulungen möglich. Teilqualifikationen decken in Summe alle Positionen eines anerkannten Berufsabschlusses ab und sollen so zur Erlangung eines solchen anerkannten Abschlusses führen. Die BA hat dazu Konstruktionsprinzipien veröffentlicht, die als Definition für diese Maßnahmenart herangezogen werden können.

Bei der Einreichung zur Kostenzustimmung muss nachgewiesen werden, dass es sich um Teilqualifikationen im Sinne der BA-Konstruktionsprinzipien handelt. Zu diesem Zweck hat die BA ein Formular mit einer Kurzdarstellung entwickelt, das ebenfalls eingereicht werden muss. Zudem ist zu begründen, warum die Maßnahme als Kleingruppe durchgeführt werden muss. Die kalkulierte Kleingruppengröße darf dann bei erfolgreicher Zulassung in der Durchführung nicht überschritten werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sowie die oben erwähnten Dokumente stehen auf den [Seiten der BA](#) zu Verfügung. Nach Angaben der BA sollen dort auch zeitnah weitere Informationen für Träger veröffentlicht werden.

## FbW: Suche der KldB-Systematikposition

### **In unserem Newsletter vom Februar 2016 haben wir über die geänderte Suche im Internet für die 5-stellige Position in der „Klassifikation der Berufe 2010“ (KldB) informiert.**

Nachdem die BA zunächst nur noch die Suche über KURSNET ermöglichte, ist es nun wieder möglich, direkt in [BERUFENET](#) nach der Systematikposition zu suchen, die beim Beantragen von FbW-Maßnahmen für jedes Bildungsziel ermittelt werden muss.

Nach Eingabe eines Suchbegriffs findet sich nun in der folgenden Kurzbeschreibung auch die „Systematikinformation zum Beruf“. Von den dort aufgeführten Angaben sind die ersten fünf Ziffern der „Systematiknummer“ relevant, nicht jedoch die „Berufs-ID“.

Nähere Informationen zu den Themen dieses Newsletters erhalten Sie auch unter [www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de) oder bei Ihren Ansprechpartnern Doreen Petry ([doreen.petry@gut-cert.de](mailto:doreen.petry@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 46) und Henrik Netzow ([henrik.netzow@gut-cert.de](mailto:henrik.netzow@gut-cert.de), Tel. 030 2332021 - 47).

## Ihr GUTcert AZAV-Team

Andreas Lemke  
Doreen Petry  
Henrik Netzow  
Inga Schultze

GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 46/47  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [weiterbildung@gut-cert.de](mailto:weiterbildung@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.

Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.